

Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung - EnSTransV

Verordnung zur Umsetzung unionsrechtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten im Energiesteuer- und Stromsteuergesetz

Am 17. Mai 2016 wurde die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 04.05.2016 (kurz: EnSTransV) veröffentlicht, welche mit dem 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Mit dem hier vorliegenden Informationsblatt möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick zur o.g. Verordnung geben und Sie auf ggf. erforderlichen Handlungsbedarf hinweisen.

WARUM GIBT ES DIESE VERORDNUNG?

- um den unionsrechtlichen Informations-, Veröffentlichungs- und Transparenzvorschriften des EU-Beihilferechts gerecht zu werden
- die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet sind, über staatliche Beihilfen Aufzeichnungen zu führen und diese der Europäischen Kommission zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung zu stellen.

WER IST BETROFFEN?

Betroffen sind alle Unternehmen, die bestimmte energie- und /oder stromsteuerrechtlichen Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen.

WELCHE STEUERBEGÜNSTIGUNGEN BETRIFFT DAS?

Unter Steuerbegünstigungen werden sowohl Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen als auch Steuerentlastungen verstanden. Die betroffenen Steuerbegünstigungen sind im Anhang 1 der EnSTransV aufgeführt. Dazu gehören u.a.

- Steuerentlastungen (vollständig oder teilweise) für KWK-Anlagen (§53a und §53b EnergieStG)
- Steuerermäßigungen für Unternehmen nach §9 StromStG
- Steuerentlastungen für Unternehmen nach §54 EnergieStG
- Steuerentlastungen für produzierende Unternehmen in Sonderfällen (Spitzenausgleich) nach §10 StromStG oder §55 EnergieStG

Nicht unter die Verordnung fallen z.B.:

- Steuerentlastungen für bestimmte Prozesse und Verfahren (§51 EnergieStG, §9a StromStG)
- Steuerentlastungen für die Stromerzeugung (§53)
- Steuerbefreiungen für Strom zur Stromerzeugung (§9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG)

WAS IST ZU TUN?

Die Verordnung unterscheidet zwischen einer Anzeige- und einer Erklärungspflicht gegenüber dem zuständigen Hauptzollamt.

Die Erklärungspflicht gilt für alle Unternehmen, denen eine Steuerentlastung gewährt wurde. Anzeigepflicht haben alle Unternehmen, die eine andere Steuerbegünstigung im Sinne der Verordnung in Anspruch genommen haben.

Betroffene Unternehmen müssen im Rahmen der Anzeige oder Erklärung folgende Angaben machen:

- (1) Name des Begünstigten
- (2) Anschrift des Begünstigten
- (3) Identifikator des Begünstigten
- (4) Art und Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr verwendeten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entnommenen Stroms, bzw. die Art und die Menge der im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Energieerzeugnisse oder die Menge des im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Stroms
- (5) die Höhe der daraus resultierenden Steuerbegünstigung in Euro bzw. die Höhe der daraus resultierenden, im vorangegangenen Kalenderjahr entlasteten Stroms
- (6) Wirtschaftszweig des Begünstigten anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige nach §2 Nummer 2a des StromStG
- (7) ob der Begünstigte zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung als Kleinstunternehmen, kleines oder mittleres Unternehmen galt

Anzeigen, Erklärungen und Anträge auf Befreiung sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung elektronisch an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung zu übermitteln. Seit 1. Mai 2017 steht hierfür ein Erfassungsportal unter

<https://enstransv.zoll.de/>

zur Verfügung.

WANN ERFOLGT EINE VERÖFFENTLICHUNG?

Auf einer allgemein zugänglichen Internetseite werden die Daten zu den o.g. Nummern 1, 3 sowie 5 bis 7 der betroffenen Unternehmen veröffentlicht, wenn das Aufkommen der Steuerbegünstigungen für die jeweilige Einzelbeihilfe im Kalenderjahr mehr als 500.000 Euro beträgt.

BEFREIUNG MÖGLICH?

Auf Antrag können sich betroffene Unternehmen von der Anzeige-/Erklärungspflicht befreien lassen. Die Befreiung gilt dann für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung. Die Beantragung kann für jede Steuerbegünstigung gesondert beantragt werden und wird gewährt, sofern die Höhe der Steuerbegünstigungen oder der ausgezahlten Steuerentlastungen in den vorhergehenden drei Kalenderjahren, einen Betrag von 150.000 Euro nicht überschritten hat (bezogen auf die Art der Steuerbegünstigung).

FRISTEN

Anzeigen oder Erklärungen sowie Anträge auf Befreiung sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck schriftlich beim zuständigen Hauptzollamt für das jeweils maßgebliche Kalenderjahr bis spätestens

30. Juni des Folgejahres

abzugeben, **erstmalig zum 30.06.2017.**

Im Rahmen der Übergangsregelung gilt für 2016 anstelle des Kalenderjahres der Zeitraum 01.07.2016 bis 31.12.2016.

IHR ANSPRECHPARTNER

Dipl.-Ing. (FH) Stefanie Lose
Fachbereichsleitung Energie & Umwelt
☎: 0 37 22 / 6 98 86 17
✉: s.lose@empus.de